

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 25.11.2025

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORBS/011/25

öffentlich Datum der Anfrage: 28.10.2025

Anfragenbeantwortung ORBS 28.10.2025 v. Herrn Adler - bzgl. Parkplatz Ellernstraße 3

Anfrage:

Herr Adler gibt eine Anfrage einer Einwohnerin /Anwohnerin, Frau Anja Sauer, Ellernstraße 3 in 06485 Bad Suderode mit:

Die Frau wohnt in dieser Straße, kann aber auf ihrem eigenen Grundstück keinen Parkplatz schaffen. Sie würde gern gegen Mietzahlung einen Parkplatz vor ihrer Tür anmieten wollen, ohne stündlich ihr Fahrzeug bewegen zu müssen.

beantwortet durch:	Mathe, Kerstin	gez. Mathe
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.3 Straßenverkehr, Sondernutzung	gez. Mathe
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 25.11.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 26.11.25

Antwort:

Bei der Ellernstraße handelt es sich um öffentlichen Verkehrsraum, welcher jedem Verkehrsteilnehmer im Rahmen der öffentlichen Widmung gleichermaßen zur Nutzung zur Verfügung steht. Die Straße wurde als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, in welchem zeitlich begrenzt nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen mit Parkscheibe geparkt werden darf. Eine dauerhafte Vermietung öffentlicher Parkflächen ist daher grundsätzlich nicht möglich. Insofern auf dem eigenen Grundstück keine Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge bestehen, kann nur auf andere nicht beschränkte Straßenzüge oder angemietete Flächen anderer privater Grundstücke ausgewichen werden.